

# **TTIP - Öffentliche Online-Konsultation der EU-Kommission zur Vereinbarung einer Investor-Staat-Schiedsgerichtbarkeit**

**<http://ec.europa.eu/yourvoice/ipm/forms/dispatch>**

## **Muster-Antwortbogen**

**Aufgestellt:**  
**Korbach, 19. Mai 2014**  
**Andy Gheorghiu**  
**E-mail: andy.gheorghiu@resolution-korbach.org**  
**www.resolution-korbach.org**

### **Frage 1: Geltungsbereich der materiellrechtlichen Investitionsschutzbestimmungen**

#### **Frage:**

**Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments von den Zielen und dem Ansatz in Bezug auf den Geltungsbereich der materiellrechtlichen Bestimmungen zum Investitionsschutz im Rahmen der TTIP?**

#### **Antwort zu 1:**

**Zunächst einmal muss in den Verhandlungsdokumenten klargestellt werden, dass sämtliche Investitionen in der EU nur getätigt werden dürfen, wenn das Vorsorge-, Vorbeuge- und Verursacherprinzip (Artikel 191 AEUV) beachtet und befolgt werden.**

**Zudem darf das öffentliche Interesse den geplanten Investitionen nicht entgegenstehen. Hierzu ist durch eine öffentliche Beteiligung sicherzustellen, dass das jeweilige Investitionsprojekt nicht konträr zum Allgemeinwohl ist. Je nach Größe und Auswirkung der Investition hat die öffentliche Beteiligung regional, national und/oder international zu erfolgen.**

**Gemäß Artikel 37 der Grundrechtecharta der EU müssen ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität in die Politiken der EU einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden. Darüber hinaus haben die Politiken der Union ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherzustellen (Artikel 38 Grundrechtecharta der EU).**

**Die von der EU verhandelten Freihandelsabkommen müssen explizite Verweise darauf enthalten, dass Investitionen nur im Einklang mit den Artikeln der Grundrechtecharta sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen der EU zulässig sind.**

**Die Auffassung der EU, dass die Investoren und Investitionen nach dem Recht des Gastlandes für gesetzeskonforme Investitionen und Investoren behandelt werden sollen, wird geteilt. Dies erklärt sich schon aus der grunddemokratischen Auffassung, dass niemand wegen seinem Beruf oder seiner Herkunft diskriminiert werden sollte.**

**Allerdings müssen sich Investoren ebenfalls verpflichten die rechtsstaatlichen Prinzipien und Vorgaben des Gastlandes zu beachten und zu befolgen.**

**Zur Umsetzung des Geltungsbereiches der materiellrechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen sowie für die Definition des Begriffes Investor und seiner Rechte und Pflichten im Gastland bedarf es nur der Klarstellung wie in den vorherigen Absätzen formuliert.**

**Die Etablierung eines zusätzlichen elitär-parallelen Justizsystems wie der Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS) ist hierfür nicht notwendig. Ganz im Gegenteil. Mit der Etablierung einer ISDS-Schiedsgerichtbarkeit zwischen zwei nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung funktionierenden Demokratiesystemen mit etablierten und funktionierenden Rechtssystemen würden alle anderen StaatsbürgerInnen sowie inländischen Investoren diskriminiert. Dies ist mit den rechtlichen Grundprinzipien der Europäischen Union nicht vereinbar.**

**Sämtliche Aussagen treffen natürlich auf das bereits zur Ratifizierung anstehende Abkommen mit Kanada (CETA) auch zu. Die dort vereinbarte ISDS-Klausel muss ebenfalls entfernt werden.**

### **Frage 2: Nichtdiskriminierung**

#### **Frage:**

**Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf Nichtdiskriminierung im Rahmen der TTIP? Bitte erläutern Sie Ihren Standpunkt.**

#### **Antwort zu 2:**

**Siehe Antwort zu 1.**

**Die Grundrechtecharta der EU sowie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere Art. 3 Abs. 1 und 3) verbieten Diskriminierungen jeglicher Art.**

**Zitat:**

"In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität.

Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit.

(CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION, 2000/C 364/01, Präambel, 2. Absatz, Satz 1 +2)"

Jeglicher Verstoß hiergegen kann und muss auf dem vorhandenen Rechtsweg innerhalb der EU und ihrer jeweiligen Mitgliedstaaten beanstandet bzw. beklagt werden. Siehe hierzu insbesondere Kapitel III (Gleichheit) der Charta der Grundrechte der EU. Artikel 20 garantiert die Gleichheit vor dem Gesetz und Artikel 21 legt das Gebot der Nichtdiskriminierung fest.

Die Behauptung, dass Investoren Diskriminierung, Willkür, Ungerechtigkeit und Staatsmissbrauch in der Europäischen Union (sowie den USA und Kanada) befürchten müssen, ist de facto eine Bankrotterklärung der bestehenden Demokratien und Rechtssysteme in der EU, den USA und Kanada.

Auch deshalb gibt es keinerlei rationale sowie rechtliche Grundlage und Plausibilität für eine zu etablierende "Sonderjustiz für Investoren" im Rahmen der jetzt im Raum stehenden transatlantischen Freihandelsabkommen.

Die Vereinbarung einer ISDS-Klausel ist schlicht und ergreifend nicht notwendig, um die Nichtdiskriminierung von Investoren diesseits und jenseits des Atlantik in der EU, den USA und Kanada zu gewährleisten.

Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass Gesundheits-, Umwelt- oder Verbraucherschutzmaßnahmen keine "Ausnahmen" sondern legale Grundprinzipien sowie Grundrechte darstellen!

### **Frage 3: Faire und angemessene Behandlung**

**Frage:**

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf die faire und angemessene Behandlung von Investoren im Rahmen der TTIP?

**Antwort zu 3:**

Siehe Antwort zu 1 und 2.

Die Vereinbarung einer ISDS-Klausel ist nicht notwendig, um eine faire und angemessene Behandlung von Investoren diesseits und jenseits des Atlantik in der EU, den USA und Kanada zu gewährleisten.

Würden die Investoren dies ernsthaft befürchten, dann ist es nicht erklärbar, warum bereits bis Ende 2011 - ohne derartige Vorbehalte zu haben oder gesonderte Investorschutzrechte als unabdingbar zu erachten - die EU-Mitgliedstaaten ca. 1.573 Mrd. US-Dollar an Investitionsbeständen in den USA hielten und die US-Direktinvestitionen in der EU ca. 2.094 Mrd. US-Dollar betragen

(Quelle: [www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/RegionaleSchwerpunkte/USA/EU-USA\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/RegionaleSchwerpunkte/USA/EU-USA_node.html)).

Zudem gibt es keine rationale oder rechtlich haltbare Begründung, warum Investoren "Völkerrechte" zugebilligt bekommen sollen. Der "rechtliche Charakter" eines Investors ist - in aller Regel - der eines Privatunternehmens und nicht der eines Staates. Mit derselben Begründung müsste man jedem Individuum "Völkerrechte" zubilligen.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass insgesamt der Eindruck entsteht, dass die Freihandelsabkommen (CETA und TTIP) nicht zwischen souveränen Staaten sondern zwischen Investoren und Staaten geschlossen werden, was die gesamtgesellschaftliche und soziale Verantwortung der EU, Kanadas und den USA gegenüber der Allgemeinheit in Frage stellt. Der Fokus ist eindeutig zu wenig volkswirtschaftlich.

### **Frage 4: Enteignung**

**Frage:**

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf Enteignung im Rahmen der TTIP? Bitte erläutern Sie Ihren Standpunkt.

**Antwort zu 4:**

Siehe Antworten zu 1 - 3.

Bei dem Thema "Enteignung" (direkt und indirekt) muss zudem bereits jetzt im inner-europäischen Kontext klargestellt werden, dass der Widerruf von z. B. öffentlich-rechtlichen Konzessionen im Interesse des öffentlichen Interesses (z. B. vorbeugende Wasser- und Bodenschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Reinhal tung der Luftqualität) keine indirekte Enteignung darstellen.

**Beispiel:**

Die Landesfläche von Nordrhein-Westfalen ist zu ca. 60 % mit Aufsuchungslizenzen für sogenannte unkonventionelle fossile Brennstoffe (z. B. Schiefergas) belegt.

Gleichzeitig ist klar, dass Restriktionen, Ausschlüsse, Verbote und Schutzzonen für und in vielen sensiblen Bereichen festgeschrieben werden müssen (für z. B. Wasser-, Heilquellenschutzgebiete, Wassergewinnungsgebiete, Quellen für Mineralwasserhersteller und Brauereien, FFH- und Natura-2000-Gebiete, Natur-/Nationalparks, UNESCO-Welterbestätten, ehemalige Bergbauabbaugebiete, Siedlungen, Hochwasserschutz- und Auengebiete, Tourismus- und Naherholungsgebiete, Vorranggebiete für Forst- und Landwirtschaft, Gebiete mit ungünstigen geologisch-hydrogeologischen Standortbedingungen, Erdbebengebiete und andere sensible bzw. schützenswerte Gebiete).

Diese Erkenntnisse entstanden erst kürzlich durch die Erstellung wissenschaftlicher Studien und waren bei der damaligen Verleihung der öffentlich-rechtlichen Konzessionen nicht bekannt bzw. erkennbar.

*Der Widerruf von Aufsuchungslizenzen im öffentlichen Interesse wäre gleichzusetzen mit nichtdiskriminierenden Maßnahmen in Verfolgung legitimer Gemeinwohlinteressen wie Gesundheits- oder Umweltschutz und könnten insofern nicht als einer Enteignung gleichwertig betrachtet werden.*

*Dies und eine beabsichtigte Klarstellung, dass die bloße Tatsache, dass eine Maßnahme sich auf den wirtschaftlichen Wert einer Investition auswirkt, keine Forderung wegen indirekter Enteignung begründen kann, sollte und kann die EU durch die Aufnahme entsprechender Absätze klarstellen.*

*Sollte dies dennoch im Rahmen eines Klageverfahrens beanstandet werden, sind die nationalen Gerichte bzw. das EUGH etablierte Instanzen, um diese Fragen juristisch aufklären zu können. Die Einrichtung einer Paralleljustiz wie dem ISDS ist hierfür nicht notwendig.*

## **Frage 5: Gewährleistung des Regelungsrechts und Investitionsschutz**

**Frage:**

*Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf die Wahrung des Regelungsrechts im Rahmen der TTIP?*

**Antwort zu 5:**

*Siehe Antworten zu 1 - 4.*

*Es erklärt sich von selbst, dass Gemeinwohlanliegen wie die öffentliche Gesundheit, Umwelt- und Verbraucherschutz oder aufsichtliche Regulierungen durch den demokratischen Staat Vorrang vor irgendwelchen Investitionen haben, die als nachrangig gegenüber den vorgenannten Gemeinwohlanliegen zu betrachten sind. Der Investorenschutz wird im Rahmen der geltenden Gesetze durch die Gewaltenteilung der Demokratie gewährleistet.*

*Sollte der ausländische Investor Zweifel an der Rechtmäßigkeit bzw. Angemessenheit einer Regulierung haben, kann er - genauso wie inländische Investoren - den entsprechenden Rechtsweg beschreiten.*

*Die Einführung einer Paralleljustiz wie der ISDS-Schiedsgerichtbarkeit ist dafür jedenfalls nicht notwendig.*

## **Frage 6: Transparenz bei ISDS**

**Frage:**

*Trägt angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments dieser Ansatz zum Ziel der EU bei, Transparenz und Offenheit des ISDS-Systems im Rahmen der TTIP zu verbessern? Machen Sie gegebenenfalls bitte weitere Vorschläge.*

**Antwort zu 6:**

*Warum die Etablierung einer ISDS-Schiedsgerichtbarkeit im Rahmen von CETA oder TTIP nicht notwendig und sogar kontraproduktiv hinsichtlich des demokratischen Prozesses ist, wurde in den vorangegangenen Antworten (1-5) schon erläutert.*

*Die angestrebte Reform, hin zu einem transparenten, dem Rechenschaftsprinzip verhafteten, die Berufung vorsehenden und insgesamt besser funktionierenden ISDS-System, welches das öffentliche Interesse und die Gemeinwohlziele widerspiegelt, sich ihnen verpflichtet fühlt und die Vorsorge-, Vorbeuge- und Verursacherprinzipien beachtet, kann die EU (wie auch die USA und Kanada) auf der Ebene der WTO, des ICSID und des UNCITRAL vornehmen.*

*Hierzu bedarf es keiner Vereinbarung der ISDS-Schiedsgerichtbarkeit innerhalb von CETA oder TTIP. Zumal nur die Reformanstrengungen auf den zuvor genannten Ebenen (WTO, ICSID, UNCITRAL) wirkliche Klarheit schaffen würden (insbesondere auch was die Existenz von Meistbegünstigungsklauseln in anderen Freihandels-/Investitionsschutzabkommen betrifft).*

## **Frage 7: Mehrfachklagen und Beziehungen zu inländischen Gerichten**

**Frage:**

*Ist dieser Ansatz angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments Ihrer Ansicht nach geeignet, um ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen der Inanspruchnahme der ISDS-Schiedsgerichte und der Möglichkeit zum Anrufen nationaler Gerichte herzustellen und Konflikte zwischen inländischen Rechtsbehelfen und der ISDS im Rahmen der TTIP zu vermeiden? Nennen Sie bitte gegebenenfalls weitere mögliche Schritte und nehmen sie Stellung zur Nützlichkeit der Schlichtung als Möglichkeit der Streitbeilegung.*

**Antwort zu 7:**

*Siehe Antworten zu 1 - 6.*

*Zur formulierten Befürchtung, dass nach US-Recht zu Gunsten lokaler Unternehmen diskriminiert werden darf, besagt das juristische Kurzgutachten des Professor Jan Kleinheisterkamp, London School of Economics and Political Science, Department of Law:*

"1. There is no evidence for any broader problem with the US judicial system. Whereas some few cases may have been unfortunate, they do not reveal any systemic deficiency capable of proper remediation. On the contrary, those cases cited by the Commission, if anything, rather suggest weaknesses of investor-state arbitration as well as a lack of efficiency of ISDS

mechanisms to overcome the foreign investors' problem.

2. International commitments by the US to European investors can very well be made applicable in US courts and even confer right of action to individuals. The exact form of such implementation for the US to comply with international law is ultimately an internal problem of the US institutions."

[http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2410188](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2410188)

**Die Begründung** "Außerdem wird befürchtet, dass inländische Gerichte bei der Prüfung von Entschädigungsfordernungen für Enteignung die eigene Regierung gegenüber ausländischen Investoren bevorzugen oder letzteren ordnungsgemäße Verfahrensrechte wie wirksame Rechtsbehelfe vorerhalten könnten." **stellt zudem eine Bankrotterklärung der europäischen und amerikanischen Demokratien, der Funktion ihrer Rechtssysteme und der Integrität ihrer Gerichte dar.**

Diese Begründung überzeugt insofern überhaupt nicht, es sei denn die EU-Kommission möchte tatsächlich behaupten, dass die Integrität und Funktionsfähigkeit der europäischen und amerikanischen Gerichte in Frage zu stellen seien.

Die EU braucht zudem keine "Anreize" damit Investoren im Streitfall inländische Gerichte anrufen sondern lediglich eine Klarstellung im Abkommen. Die ISDS-Schiedsgerichtbarkeit ist nicht notwendig.

## Frage 8: Ethik, Verhalten und Qualifikationen der Schiedsrichter

**Frage:**

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Verhaltenskodex und den Anforderungen an die Qualifikationen von Schiedsrichtern im Rahmen der TTIP? Verbessern sie das bestehende System und können weitere Verbesserungen ins Auge gefasst werden?

**Antwort zu 8:**

Siehe Antworten zu 1 - 7 (insbesondere das zu 6 Ausgesagte):

Hierzu bedarf es keiner Vereinbarung einer ISDS-Schiedsgerichtbarkeit innerhalb von CETA oder TTIP. Zumal nur die Reformanstrengungen auf den zuvor genannten Ebenen (WTO, ICSID, UNCITRAL) wirkliche Klarheit schaffen würden (insbesondere auch was die Existenz von Meistbegünstigungsklauseln in anderen Freihandels-/Investitionsschutzabkommen betrifft).

Im Hinblick auf die Bedeutung und Auswirkung auf Staatsbudgets sowie demokratischen Gesetzgebungsverfahren ist es eher befremdlich, unbegreiflich und beunruhigend, dass man sich erst nach so langer Zeit und nur auf Grund des öffentlichen Drucks ernsthaft Gedanken macht über Ethik, Verhalten und Qualifikationen der Schiedsrichter im Rahmen von ISDS-Verfahren.

## Frage 9: Prävention mutwilliger und unbegründeter Klagen

**Frage:**

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments von den Mechanismen zur Verhinderung mutwilliger oder unbegründeter Klagen und zur Beseitigung von Klageanreizen im Rahmen der TTIP? Nennen Sie bitte auch etwaige Möglichkeiten zur Vermeidung mutwilliger und unbegründeter Klagen.

**Antwort zu 9:**

Siehe Antworten zu 1 - 8.

Eine benötigte Reform ist auf den WTO-, ICSID-, UNCITRAL-Ebenen voranzubringen. Zur Abwendung mutwilliger und unbegründeter Klagen bedarf es nur der klaren Formulierung im Rahmen von CETA und TTIP. Die ISDS-Schiedsgerichtbarkeit darf nicht Bestandteil von CETA und TTIP werden, weil dies erst mutwillige, unbegründete und kostspielige Klagen möglich macht. Insbesondere muss die in CETA bereits ausformulierte Meistbegünstigungsklausel entfernt werden.

Siehe hierzu auch folgende Stellungnahme (insbesondere Kapitel 9) des International Institute for Sustainable Development: [http://www.iisd.org/pdf/2014/reponse\\_eu\\_ceta.pdf](http://www.iisd.org/pdf/2014/reponse_eu_ceta.pdf).

## Frage 10: Weiterbearbeitung und „Filterung“ von Klagen

**Frage:**

Einige Investitionsabkommen sehen Filtermechanismen vor, bei denen die Parteien (in diesem Fall die EU und die USA) in ISDS-Fälle eingreifen können, wenn ein Investor versucht, aus aufsichtsrechtlichen Gründen im Interesse der Finanzstabilität getroffene Maßnahmen anzufechten. In solchen Fällen können die Parteien gemeinsam entscheiden, dass eine Klage nicht weiter bearbeitet werden sollte. Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Einsatz und vom Anwendungsbereich solcher Filtermechanismen im Rahmen der TTIP?

**Antwort zu 10:**

Siehe Antworten zu 1 - 9.

## **Frage 11: Orientierungshilfen der Parteien (EU und USA) bei der Auslegung des Abkommens**

**Frage:**

**Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments von diesem Ansatz zur Gewährleistung einer einheitlichen und berechenbaren Auslegung des Abkommens im Interesse der Ausgewogenheit? Sind diese Elemente wünschenswert, und wenn ja, halten sie diese für ausreichend?**

**Antwort zu 11:**

Siehe Antworten zu 1 - 9.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen und berechenbaren Auslegung des Abkommens im öffentlichen Interesse sowie zum Wohle der Allgemeinheit bedarf es nur einer klaren Formulierung nebst Verweis auf das Vorsorge-, Vorbeuge- und Verursacherprinzip innerhalb von TTIP und CETA. Die Etablierung einer Paralleljustiz wie die ISDS-Schiedsgerichtbarkeit ist hierfür nicht notwendig und schafft sogar erst die Einfallstore für Klagen.

## **Frage 12: Berufungsmechanismus und Stetigkeit der Schiedssprüche**

**Frage:**

**Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments davon, zur Gewährleistung einer einheitlichen und berechenbaren Auslegung des Abkommens einen Berufungsmechanismus im Rahmen der TTIP einzurichten?**

**Antwort zu 12:**

Siehe Antworten zu 1 - 11.

Hier gilt ebenfalls das zuvor Ausgesagte. Auch hinsichtlich dieses Aspektes ist es erschreckend festzustellen, dass man die notwendige Klarstellung einer in einem Rechtsverfahren notwendigen Berufungsmöglichkeit auf den WTO-, ICSID- und UNCITRAL-Ebenen nicht längst vorgenommen hat. Die Etablierung einer ISDS-Schiedsgerichtbarkeit innerhalb von TTIP und CETA löst die Problematik nicht und wird deshalb entschieden abgelehnt.

## **C. Allgemeine Bewertung**

**Wie bewerten Sie allgemein das vorgeschlagene Konzept für materiellrechtliche Schutznormen und ISDS als Grundlage für die Investitionsverhandlungen zwischen der EU und den USA?**

**Sehen Sie für die EU andere Möglichkeiten zur Verbesserung des Investitionssystems?**

**Gibt es zu den im Fragebogen behandelten Themen weitere Aspekte, auf die Sie eingehen möchten?**

**Antwort zu C:**

Siehe Antworten zu 1 - 12. Die Einrichtung einer Investor-Staat-Streitbeilegung-Schiedsgerichtbarkeit wird abgelehnt.

Zunächst einmal muss in den Verhandlungsdokumenten klargestellt werden, dass sämtliche Investitionen in der EU nur getätigt werden dürfen, wenn das Vorsorge-, Vorbeuge- und Verursacherprinzip (Artikel 191 AEUV) beachtet und befolgt werden.

Zudem darf das öffentliche Interesse den geplanten Investitionen nicht entgegenstehen. Hierzu ist durch eine öffentliche Beteiligung sicherzustellen, dass das jeweilige Investitionsprojekt nicht konträr zum Allgemeinwohl ist. Je nach Größe und Auswirkung der Investition hat die öffentliche Beteiligung regional, national und/oder international zu erfolgen.

Gemäß Artikel 37 der Grundrechtecharta der EU müssen ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität in die Politiken der EU einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden. Darüber hinaus haben die Politiken der Union ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherzustellen (Artikel 38 Grundrechtecharta der EU).

Die von der EU verhandelten Freihandelsabkommen müssen explizite Verweise darauf enthalten, dass Investitionen nur zulässig sind, wenn sie im Einklang mit den Artikeln der Grundrechtecharta der EU sind.

Die Auffassung der EU, dass die Investoren und Investitionen nach dem Recht des Gastlandes für gesetzeskonforme Investitionen und Investoren behandelt werden sollen, wird geteilt. Dies erklärt sich schon aus der grunddemokratischen Auffassung, dass niemand wegen seinem Beruf oder seiner Herkunft diskriminiert werden sollte.

Allerdings müssen sich Investoren ebenfalls verpflichten die rechtsstaatlichen Prinzipien und Vorgaben des Gastlandes zu beachten und zu befolgen.

Zur Umsetzung des Geltungsbereiches der materiellrechtlichen Rahmenbedingungen für Investitionen sowie für die Definition des Begriffes Investor und seiner Rechte und Pflichten im Gastland bedarf es nur der Klarstellung wie in den vorherigen Absätzen formuliert.

Die Grundrechtecharta der EU sowie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere Art. 3 Abs. 1 und 3) verbieten Diskriminierung jeglicher Art.

**Zitat:**

"In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität.  
Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit.  
(CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄSCHEN UNION, 2000/C 364/01, Präambel, 2. Absatz, Satz 1 +2)"

**Jeglicher Verstoß hiergegen kann und muss auf dem vorhandenen Rechtsweg innerhalb der EU und ihrer jeweiligen Mitgliedstaaten beanstandet bzw. beklagt werden. Siehe hierzu insbesondere Kapitel III (Gleichheit) der Charta der Grundrechte der EU. Artikel 20 garantiert die Gleichheit vor dem Gesetz und Artikel 21 legt das Gebot der Nichtdiskriminierung fest.**

**Die Behauptung, dass Investoren Diskriminierung, Willkür, Ungerechtigkeit und Staatsmissbrauch in der Europäischen Union (sowie den USA und Kanada) befürchten müssen, ist de facto eine Bankrotterklärung der bestehenden Demokratien und Rechtssysteme in der EU, den USA und Kanada.**

**Auch deshalb gibt es keinerlei rationale sowie rechtliche Grundlage und Plausibilität für eine zu etablierende "Sonderjustiz für Investoren" im Rahmen der jetzt im Raum stehenden transatlantischen Freihandelsabkommen.**

**Die angestrebte Reform, hin zu einem transparenten, dem Rechenschaftsprinzip verhafteten, die Berufung vorsehenden und insgesamt besser funktionierenden ISDS-System, welches das öffentliche Interesse und die Gemeinwohlziele widerspiegelt, sich ihnen verpflichtet fühlt und die Vorsorge-, Vorbeuge- und Verursacherprinzipien beachtet, kann die EU (wie auch die USA und Kanada) auf der Ebene der WTO, des ICSID und des UNCITRAL vornehmen.**

**Nur die Reformanstrengungen auf den zuvor genannten Ebenen würden wirkliche rechtliche Klarheit schaffen (insbesondere auch was die Existenz von Meistbegünstigungsklauseln in anderen Freihandels-/Investitionsschutzabkommen betrifft).**

**Mit einer Etablierung einer ISDS-Schiedsgerichtbarkeit zwischen zwei etablierten und funktionierenden Demokratisystemen mit etablierten und funktionierenden Rechtssystemen würden zudem alle anderen StaatsbürgerInnen sowie inländischen Investoren diskriminiert. Dies ist mit den rechtlichen Grundprinzipien der Europäischen Union nicht vereinbar.**

**Die Etablierung eines elitär-parallelen Justizsystems wie der ISDS-Schiedsgerichtbarkeit ist im Rahmen der Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) sowie USA (TTIP) nicht notwendig und wird entschieden abgelehnt.**